NEUFASSUNG der SATZUNG des MUSIKVEREINS DETTINGEN unter Teck e.V.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Name und Sitz des Vereins
 - 1. Der Verein führt den Namen Musikverein Dettingen unter Teck e.V. und hat seinen Sitz in Dettingen unter Teck.
 - 2. Der Musikverein Dettingen unter Teck ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck eingetragen.
 - 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V..
 Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die
 Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Blasmusikverbandes BadenWürttemberg e.V.
- 2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a. regelmäßige Übungsstunden
 - b. Veranstaltung von Konzerten, Festen, Platzmusiken.
 - c. Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
 - d. Teilnahme an Musikfesten, Wertungsspielen des BVDM¹ oder seiner Unterverbände und Vereine.
 - e. Mitwirkung bei weltlichen und religiösen Veranstaltungen kultureller Art
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.
- 6. a. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Mitglieder haben Anspruch auf angemessenen Aufwendungsersatz, soweit dies durch Beschlüsse der Vorstandschaft festgelegt wurde.
 - b. Mitglieder, welche in der Jugendausbildung als Ausbilder tätig sind, erhalten hierfür eine angemessene entgeltliche Entschädigung.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1

¹ Bundesvereinigung deutscher Musikverbände (Dachorganisation)

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

- 1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. fördernden Mitaliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- 2. Aktive Mitglieder sind
 - a. alle Musiker des Musikvereins Dettingen u.T., die das 16. Lebensjahr erreicht haben.
 - b. Zöglinge
 - c. alle stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft.
- 3. Mitglieder ohne den in § 3 Ziffer 2 festgelegten Status sind fördernde Mitglieder.
- 4. Auszubildende, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Zöglinge.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Ein aktiver Musiker hat, ohne dass eine Mitgliedschaft im Verein besteht, spätestens 3 Monate nach Aufnahme seiner musikalischen Tätigkeit einen Aufnahmeantrag zu stellen.
- 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft endgültig. Sie ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
- 3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 4. Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag förderndes Mitglied. Eine Beendigung der aktiven Tätigkeit tritt auch dann ein, wenn ein aktives Mitglied für mehr als ein Jahr nicht mehr im Verein tätig ist, ohne einen Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft zu stellen, über welchen die Vorstandschaft entscheidet. Die Genehmigung des Ruhens der aktiven Mitgliedschaft kann durch die Vorstandschaft jederzeit, ohne Angabe des Widerrufsgrundes, widerrufen werden.
- 5. Der Status der Mitgliedschaft ist jährlich zu überprüfen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.
- Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

- 1. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden.
- 2. Vereinsmitglieder, die Mitglieder von Vereinen, Parteien, nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften oder sonstigen Organisationen sind, welche durch Rechtsprechung anerkannt verfassungswidrig oder antidemokratisch sind oder deren Interessen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, können durch Stimmenmehrheit der Vorstandschaft oder durch Stimmenmehrheit der Hauptversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.
- 3. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Geschäftsführenden Vorstand Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet. Zu der entscheidenden Mitgliederversammlung ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu laden. Vor dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig und unanfechtbar.
- 4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Geschäftsführenden Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3. Als Mitglied der Vorstandschaft ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied wählbar.
- 4. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
- 5. Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten, etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.
- 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag im 1. Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, aktive Mitglieder, sowie Zöglinge sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4. Mitglieder, die den Beitrag nach Aufforderung und zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, können durch die Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden. Auf Verlangen des ausgeschlossenen Mitglieds wird die Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss der Hauptversammlung vorgelegt, die hierüber endgültig entscheidet.

§ 9 Ehrungen

Aktive und fördernde Mitglieder können in Würdigung ihrer Leistungen geehrt werden. Form und Inhalt der Ehrungen werden durch Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstands unter Anlehnung an die Ehrungsordnung den zeitlichen Erfordernissen entsprechend festgelegt.

III. VEREINSORGANE

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Der Geschäftsführende Vorstand
- b. Die Vorstandschaft
- c. Die Mitgliederversammlung
- § 11 Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins
 - 1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - 2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 3. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 - 4. Vereinsorgane beschließen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausnahmen sind in der Satzung festgelegt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - 5. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder müssen mindestens mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen für die Auflösung des Vereins stimmen. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
 - 6. Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordert, vorgenommen werden. Anträge auf Satzungsänderungen dürfen in einer Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn bei der Einberufung in der Tagesordnung auf satzungsändernde Anträge hingewiesen wurde.

§ 12 Der Geschäftsführende Vorstand

- 1. Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus 4 Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
- 2. Jedes Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3. Die Vertretungsbefugnis ist nicht beschränkt.
- 4. Jede Änderung im Geschäftsführenden Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
- 5. Scheiden Geschäftsführende Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Geschäftsführenden Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Geschäftsführenden Vorstand allein.
- Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl vom Schriftführer innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 7. Die Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubestellung im Amt.
- 8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 9. Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
 - b. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
 - c. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
 - d. die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt
 - Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von EURO 500 im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft ausbezahlt werden.
 - alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

e. Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht abzugeben.

§ 13 Die Vorstandschaft

- 1. Der Vorstandschaft gehören an:
 - a. der Geschäftsführende Vorstand
 - b. der Musikervorstand
 - c. der Jugendleiter
 - d. der Wirtschaftsführer
 - e. maximal weitere fünf gewählte Mitgliedern, von denen mindestens zwei aktive Musiker sein müssen.
- 2. Die Geschäfte des Vereins werden, soweit sie nicht dem Geschäftsführenden Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen sind, von der Vorstandschaft geführt.
- 3. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen jährlich wechselseitig zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie zwischen dem Schriftführer und dem Kassier.
- 4. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit dauerhaft aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, unter Beachtung von § 13,5. das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
- 5. Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstands leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und beruft diese nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist zur Einberufung soll in der Regel 7 Tage betragen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder der Vorstandschaft unter Darlegung der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
- 6. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7. Bei Bedarf können weitere sachkundige Mitglieder des Vereins als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der Vorstandschaft hinzugezogen werden.
- 8. Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen; sie ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der Mitglieder.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar spätestens im März des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder im Amtsblatt der Gemeinde Dettingen unter Teck unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- 4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der verlangten Tagesordnung einberufen. Für die Einberufungsform und –frist gilt Ziffer 3.
- 5. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - b. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands
 - d. die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
 - e. die Wahl der Kassenprüfer
 - f. die Amtsenthebung eines Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds der Vorstandschaft nach vorherigem fristgerechtem Antrag
 - g. Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge,
 - h. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - i. Entscheidung aus dem Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft, die diese an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung verwiesen hat
 - j. Änderungen der Satzung, wobei diesbezüglich in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden muss
 - k. den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
 - I. die Auflösung des Vereins.

§ 15 Protokollführung

- Der Schriftführer ist für die Protokollierungen bei den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen der Vorstandschaft verantwortlich.
- 2. Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Ordnungen

- 1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich jedes Vereinsorgan eine Geschäftsordnung geben.
- 2. Innerhalb der durch die Geschäftsordnung festgelegten Bereiche können von den Amtsinhabern Aufgabenverteilungspläne erstellt werden.
- 3. Für Ehrungen besteht eine vereinsinterne Ehrungsordnung.
- 4. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der weitere Rechte und Pflichten eines aktiven Mitglieds festgeschrieben sind.
- 5. Die Vorstandschaft kann bezüglich der Rechte und Pflichten im Hinblick auf vereinseigenes Eigentum, welches Mitgliedern zur Verfügung gestellt ist, eine Benutzungsordnung erlassen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.
- 3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Kassier mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1. Wird der Verein aufgelöst oder wird ihm die Rechtsfähigkeit entzogen, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dettingen unter Teck mit der Auflage, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen oder ähnlichen Zielen, wie in § 3 bestimmt, für Mitglieder und für Veranstaltungen in Dettingen unter Teck gegründet wird. Das Vereinsvermögen ist dann diesem Verein zu übertragen. Die Auflage entfällt zwanzig Jahre nach dem Vermögensanfall an die Gemeinde, wenn vorher keine Übertragungspflicht entstanden ist. Die Gemeinde hat dann das Vermögen mit Zustimmung der Finanzverwaltung gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- 2. Bei Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung eine andere Anfallberechtigung beschlossen werden, wenn die Finanzverwaltung ihr nicht widerspricht.

§ 19 Datenschutz

 Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Be-achtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - > das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - > das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - > das Widerspruchsrecht nach Artikel21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- 3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und haupt-amtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Die Satzung ist am 10. Februar 1962 errichtet, geändert am 20. Februar 1966 und erneut geändert am 05. April 2002. Weitere Änderungen am 13.03.2009 sowie am 22.03.2019

Dettingen unter Teck 22. März 2019

Erich Renke (Vorsitzender)

Stefanie Zipberer (Schriftführerin)

Horst Kiedaisch (stv. Vorsitzender)

Peter Lang (Kassier)